

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 385/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margot S. [REDACTED] geb. M.,
M. [REDACTED] M. [REDACTED] Ap. [REDACTED], M. [REDACTED]/Uruguay,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastr. 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 24. und 25. Februar 1976 an Verkündungs Statt zugestellten Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil billigt die teilweise Verweigerung der Abhilfe. Der Beklagte habe die Kürzung der vollen gesetzlichen Leistung nicht nur mit dem Hinweis auf Abschnitt II Nr. 4 der Zweitverfahrensrichtlinien der Länder, sondern auch mit der Erwägung begründet, daß die anwaltlich beratene Rechtsvorgängerin der Klägerin den unrichtigen Bescheid vom 25. Januar 1966 nicht angefochten habe und die Abhilfe nicht mehr ihr selbst, sondern ihrer Erbin zugute kommen würde. Das halte sich im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens für die Abwägung zwischen dem Gebot der Rechtssicherheit und der sich aus dem Gedanken der materiellen Gerechtigkeit ergebenden

111

- 3 -

den Forderung nach voller gesetzlicher Leistung. Die Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Mit der Überlegung, daß die Erblasserin der Klägerin es unterlassen habe, den nach ihrem Sachvertrage über das Ververfolgungseinkommen ihres Ehemannes erkennbar unrichtigen Bescheid vom 25. Januar 1966 anzufechten, und daß sie selbst nicht mehr in den Genuß der Abhilfe komme, hat der Beklagte Gründe geltend gemacht, die die Beschränkung der Abhilfe tragen (BGH RzW 1972, 341, 343; 1976, 192).

Mai

Gärtner

